

# Weilburger Anzeiger

## Kreisblatt für den



## Oberlahnkreis ♦

### Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
Neuestes und gelesenes Blatt im Oberlahn-Kreis.  
Herausgeber Nr. 59.

Verantwortlicher Redakteur: **Dr. Cramer**, Weilburg.  
Druck und Verlag von **A. Cramer**,  
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Abonnementenpreis 1 Mark 50 Pf.  
Durch die Post bezogen 1,50 M. ohne Bestellgeld.  
Inserationsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 24. — 1915.

Weilburg, Freitag, den 29. Januar.

67. Jahrgang.

#### Amtlicher Teil.

##### Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

###### I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelt), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedrochen, für die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Getreinemehl vom Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie noch beendigtem Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsass-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung in Berlin oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirk sie sich befinden.
- Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.
- Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgerichtliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüllen verboten. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Zulässig sind Verläufe an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. an den zuständigen Kommunalverband (§ 1) sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. bzw. des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bezüglos der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen:

- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefüdes auf den Kopf und Monat 9 kg. Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt 1 kg. Brotgetreide können 800 Gr. Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide beschäftigt haben. Anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden für Saatzwecke geliefert werden.

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle liegt.

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind.

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 täglich gelieferten Mehlmenge veräußern.

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Viertelen des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden.

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungspflichten an die Heeres-

verwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, versüttet oder sonst verfaulst, faust oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu Mark 10000 bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterlässt oder wer als Saatgetreide erworbene Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

###### II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art, so wie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzugeben, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen. Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsass-Lothringens, insbesondere eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung stehen. Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händlern und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzugeben, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbacken oder als Händler oder als Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben noch näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetreteten Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erfüllung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

###### III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörden auf die Personen über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist. Beantragt der Berechtigte die Ueberzeugung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit vom 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei. Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide beschäftigt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt anstelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktort gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren, und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zu Gunsten des Gläubigers in Besitz genommen worden sind.

§ 19. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer den Verpflichtungen des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren, und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

#### IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Getreide.

§ 21. Bei unausgedroschenem Getreide erüreichen sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stroh. Bei dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

Wird erst nach der Beschlagnahme ausgedroschen, so fällt das Eigentum an Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Berechtigte dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Berechtigte hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusehen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

#### V. Verhältnis der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfssanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen:

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Dahrlehnslasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verlauf des beschlagnahmten Mehles bemüht zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfssanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

## VI. Mahlzeit und Regelung d. Mehlverkehrs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. die Zentral-einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest: die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder an den Kommunalverband abgeben. Dies gilt nicht für die noch § 4, Abs. 4d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben. Der Uebernahme-preis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllons (§ 27) im Falle des Absatzes 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Absatzes 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagsnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgelegt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28 und 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

## VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier königlich preußischen, zwei königlich bayrischen, einem königlich sächsischen, einem königlich württembergischen, einem großherzoglich badischen, einem großherzoglich hessischen, einem großherzoglich mecklenburg-schwerinischen, einem großherzoglich sächsischen, einem herzoglich anhaltischen, einem hanauischen und einem elzas-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des deutschen Landwirtschaftsrates, des deutschen Handelstages und des deutschen Städtetages an. Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordernis der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehllvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhandlern vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgelegten Mengen.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zweck insbesondere

- anordnen, daß nur Einheitsbrot bereitet werden dürfen,
- das Vereinen von Kuchen verbieten oder einschränken,
- das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu 75 vom Hundert durchmahlen. In diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen.
- die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl in bestimmten Mengen, Abgabestellen und Zeiten, sowie in anderer Weise beschränken,
- Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 34 bis 36 und 40) vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung der Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger, als die ihm für diese Zeit zugeleitete Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegsgetreidegesellschaft G. m. b. H. ein Zehntel des Preises der erparsten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die erparste Menge der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen ausgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirk Lagerräume für die Lagerung der Vor-

räte in Anspruch nehmen. Die Vergütung ersetzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlass der Anordnung treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

## VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt werden. Das aus dem Auslande eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. oder die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

## IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47. Wer den von den Zentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

## X. Übergangsvorschriften.

§ 49. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im Geschäftsverkehr ist in der Zeit vom 26. bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50. Wer den Vorschriften des § 49 zuwiderhandelt, Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 51. Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden die Ueberweisung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die überreichten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzugeben.

## XI. Zwangsbefugnisse.

§ 52. Die zuständigen Behörden können Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Besetzung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie hat keine ausschließende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

## XII. Schlussvorschriften.

§ 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

### I. Beschlagsnahme

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haus oder auf Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 3. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zugunsten der Kriegsgetreidegesellschaft beschlagsahmt. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bevölkerung den Verlauf an die Kriegsgetreidegesellschaft freigäbt vornehmen.

Zu 4) Naturalberechtigte, Alrenteile, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und beider Enteignung (vgl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu 5) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtdokumentes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Belehrungsmittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat im Städtekreis der Gemeindevorstand zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Veräußerung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Friedigung der erlassenen Strafanzeigen sorgen.

### II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordecks für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Städtekreise und den Landräten, die zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erklärung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordecks nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die

bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der zugehörigen Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzugeben.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 bei dem Gemeindevorstand zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann dann jahrs die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese beobachtete Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Anzeige von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Vorräte befragen.

Wer keinen Vorruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstand oder der Meldestelle anzugeben. Von den Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Diensttagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstand zur Durchführung dieser vaterländischen Pflicht stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufzeichnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Städtekreise und den Landräten zur Verteilung überhandt.

Als Bezirks-, Kreis- und Kreislisten dienen nur diese Formulare vorzuhängen.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Zählung am 6. Februar an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Sind Jählerbezirke gebildet und erfolgt die Einzammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Jählerbezirk das Ergebnis der Anzeigeformulare zu übertragen. Zentner betreffen und von diesen Zentnern sind die Anzeigen

Zu § 36.  
a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.  
b) Das Brot von Nüssen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.  
c) Die Bestimmung ermächtigt eine weitergehende Verstärkung der kleinen Nüsse und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotaufwandes.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unter-

stützung der Wehrhoheiten betrauten Gemeinden sind dafür ver-  
antwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs

an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die

Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im all-  
gemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weiter-  
gehende Belästigungen des Verbrauchs erreichen lassen.

Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß

von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht

werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur

unter Verlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden

Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig

erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunal-

verbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so

so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine

schiedere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschluß wird vom Kreisausschuß, in Städ-  
ten vom Gemeindevorstand getroffen. Soweit der Kommision

rechte ausüben, insbesondere die Befreiung selbständiger Anordnungen

zu vertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse

des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der

Polizeibehörde. In großen Gemeinden können Unter-

abteilungen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden

den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den Gemeinden vom Ge-

meindevorstand erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kom-

munalauflösungsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage

der Bekanntmachung in Kraft.

X. Übergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Brot in der Zeit vom Be-

ginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unver-  
meidlichen und unvermeidlichen Aufstapelung von Wehrhoheiten in

wird, um private Haushaltungen vorzubringen. Die Polizeibehörden haben

selbst die Durchführung der ihnen bereit erzielten Weisung gemäß durch-

zuhören und unbedingt so von der ihnen im § 47 der Verordnung

gegebenen Ermächtigung unmisslich Gebrauch zu machen.

Berlin den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydon.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemmer.

Der Finanzminister.

Der Minister des Bauern-

Wenz.

von Loebell.

Lenze.

Wild von Hohenborn.

Seckendorff.

## Lokal-Nachrichten.

Weilburg, den 29. Januar 1915.

(\*) Der Krieg und die Einjährigen-Dienstzeit. Die während des Krieges abgeleistete Dienstzeit wird später auf die geistliche aktive Dienstzeit in Anrechnung gebracht; dies gilt auch für die mit der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst eingestellten Mannschaften.

Kommunale Kriegsfürsorge und Frauenhäuser. Aus Königsberg-Overhoberberg wird berichtet, daß neben den anderen Frauenvereinen auch die Frauenhilfe sich dem Maistrat für die Einholung von Ermittlungen und die Verteilung von Unterstützungen an Kriegerfrauen zur Verfügung gestellt hat. Zu diesem Zwecke wurde das ganze Kirchspiel strahlenweise unter die Damen der Frauenhilfe in der Weise verteilt, daß jede der Helferinnen etwa 30 Kriegerfrauen unter ihre spezielle Fürsorge nehmen konnte. Sie bleibt mit jeder Familie in enger Verbindung, lernt ihre besonderen Bedürfnisse kennen, beantragt die Unterstützung durch den Ortsgeistlichen und übermittelt die monatlich seitens der Stadt bewilligten Beihilfen. Besonders bemerkenswert ist auch, daß die Damen der Frauenhilfe oft auf dem schwierigen Gebiet der Mietfrage als Vermittlerinnen zwischen Mietern und Vermietern — also im Sinne der Miet-Einigungsämter — haben wirken können.

Die Quetschmühle. Ein Leser, von Beruf Leiter eines großen Hotelunternehmens, schreibt dem Frankfurter General-Anzeiger: Zwecks besserer Ausnutzung der Hafervorräte wäre es Landwirten und Pferdehaltern dringend anzuraten, sich eine Quetschmühle anzuschaffen. Ich habe seit zwei Jahren eine Quetschmühle im Gebrauch und erpare bei 6 Pferden täglich 6 Kilogramm Hafer. Meine Pferde sind dazu in besserem Zustande als früher bei größerem Haferverbrauch. Angesichts des großen Pferdebestandes Deutschlands ließen sich enorme Ersparnisse machen. Um den kleinen Pferdehaltern die Anschaffungskosten für eine solche Mühle zu ersparen, und um das Verzügeln des gesuchten Hafers zu fördern, könnte die Aufstellung solcher Maschinen von den Gemeinden, Körperschaften oder Mühlen in die Wege geleitet werden.

## Provinzielle und vermisste Nachrichten.

Runkel, 26. Jan. Am letzten Sonntag hatte sich der Männergesangverein Viederkranz-Runkel in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt. Das von ihm zum Besten des Roten Kreuzes veranstaltete Konzert in der evangelischen Kirche war gut besucht. Es wurde durchweg nur Gutes geboten. Das Programm war mit Männerchor, Orgelspiel, Militäkapelle und Kinderchor abwechslungsreich gestaltet. Auch das Konzert im Saalbau Thomas erfreute sich eines guten Besuchs. Der Männergesangverein brachte verschiedene, der Zeit angepaßte Chöre zu Gehör, während die Militäkapelle stimmig gespielte Weisen vortrug. Alle Mitwirkenden an den Konzerten können des Dankes und Beifalls der Zuhörer, den in dem Abendkonzert Herr Pfarrer Meyer zum Ausdruck brachte, sicher sein. Der Veranstaltung war dem Vernehmen nach auch ein guter finanzieller Erfolg beschieden.

Frankfurt, 27. Jan. In Regierungskreisen wird damit gerechnet, daß der gegenwärtigen Überproduktion an Schweinen im Frühjahr ein Mangel folgen wird. Das Reichsamt des Innern läßt daher sorgfältig durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft in allen größeren Städten Deutschlands größere Mengen Schweine einkaufen, schlachten und einrichten. Für Frankfurt sind 35 000 Schweine vorgesehen.

Berlin, 28. Jan. (ctr. Bln.) Der Geburtstag des Kaisers wurde laut „Berl. Tagbl.“ von einer Berliner Dame dadurch gefeiert, daß sie 3000 Bedürftige zu einem Mittagessen nach den Kaiserhallen lud.

7.989.940 Feldpostbriefe an einem Tag. Nach einer am 16. Januar vorgenommenen Zählung sind an diesem Tage aus dem Deutschen Reich 7.989.940 Feldpostsendungen nach dem Felde abgegangen, nämlich 4.304.770 portofrei, also meist bis 50 Gramm schwere Feldpostbriefe und Postkarten und 3.685.170 schwere frankierte Feldpostbriefe und Feldpostpäckchen. Davon rührten her aus dem Reichspostgebiet 6,6 Millionen, aus Bayern rund 1 Million, aus Württemberg rund 0,4 Millionen Sendungen.

## Lebte Nachrichten.

Berlin, 28. Jan. (ctr. Bln.) Zu dem deutschen Vorstoß in Polen wird der Voss. Ztg. aus Kopenhagen gemeldet, daß von militärischer Seite vor der Auffassung gewarnt wird, daß die Deutschen ihre bisherigen Anstrengungen, den Widerstand der Russen in Mittelpolen zu brechen, aufgegeben hätten.

Berlin, 29. Jan. Als ein Zeugnis für das wieder erwachende wirtschaftliche Leben Belgiens kann die Tatsache angesehen werden, daß nach einem Bericht des Berl. Tagbl. gestern zum ersten Male seit Beginn des Krieges ein Schiff mit belgischen Mauersteinen in Amsterdam eingetroffen ist. Die Steine, die aus Hennegem kommen, seien für einen Baublock von 48 Häusern in dem sogenannten indischen Viertel bestimmt.

Berlin, 29. Jan. (ctr. Bln.) Wie in holländischen Blättern nach der „Tägl. Rundschau“ festgestellt wird, finden die Angaben der deutschen Admiralität über die Verluste der englischen an der Seeschlacht westlich Helgoland beteiligten Kriegsschiffe eine Bestätigung durch Reisende aus London.

Berlin, 29. Jan. (ctr. Bln.) Welche Hoffnungen England auf einen Getreidemangel in Deutschland setzt, geht einem Bericht des „Berliner Lokal-Anzeiger“ zufolge aus der „Times“ hervor. Diese schreiben: Welche Bedeutung der Getreidemangel für den Krieg haben werde, werde sich erst im nächsten Sommer erkennen lassen. Auch die Kriegsereignisse könnten hier von größtem Einfluß sein, da die großen mit Getreide bebauten Flächen des östlichen Deutschlands vor der neuen Ernte vom Feinde besetzt sein könnten. — Der Lokal-Anzeiger meint hierzu: Gewiß werde viel von dem Verlauf des Kriegsereignisse abhängen, daß aber der Feind Preußens Kornkammer und Getreideeland bis zum Sommer besetzen werde, glauben die „Times“ wohl selbst nicht.

Berlin, 29. Jan. (ctr. Bln.) Aus Boulogne wird dem Berl. Lokalanz. über London vom 28. gemeldet: Das Gefecht bei La Bassée dauert fort. Ambulanzzüge kamen bis um 4 Uhr morgens hier an. Eine größere Anzahl weiterer Verwundeter wurde abends erwartet. Der Kampf begann am Sonntag; er wurde mit einem Angriff auf die englischen Laufgräben eingeleitet, die von den Deutschen erobert wurden.

Konstantinopel, 28. Jan. (W. T. B. Nichtamtlich.) Aus Erzerum wird berichtet, daß die den Russen in den letzten Kämpfen abgenommenen Geschütze unter unendlichem Jubel der Bevölkerung nach Erzerum gebracht worden sind.

## Ein neuer Generalfeldmarschall.



Der Geburtstag des Kaisers hat der Armee eine große Reihe von Beförderungen gebracht. An der Spitze steht die Ernennung des siegreichen Führers der 2. Armee, des Generalobersten von Bülow zum Generalfeldmarschall.



## Berlitzliste.

### (Oberlahn-Kreis.)

#### Landwehr-Regiment Nr. 4.

Uffz. August Knögel aus Schupbach low. b. d. Tr., Wehrm. Wilhelm Jung aus Bleienbach schw., Wehrm. August Leyner aus Weinbach schw., Wehrm. Wilhelm Schatz aus Weilmünster low.

#### Infanterie-Regiment Nr. 28.

Erl.-Ref. Ernst Dragässer aus Weilburg schw.

#### Husaren-Regiment Nr. 13.

Hus. Willi Westenberger aus Weilburg low.

#### I. Pionier-Bataillon Nr. 21.

Pion. Heinrich Hauzel aus Aulhausen low.

#### Evangelische Kirche.

Sonntag, den 31. Januar, vormittags 10 Uhr, predigt Pastor Möhn. Lieder „Wir treten zum Beten“ und Nr. 260. Kindergottesdienst. Der Nachmittagsgottesdienst fällt aus.

#### Katholische Kirche.

Freitag nachm. 6 1/2 Uhr Kriegsandacht. Samstag nachm. 5 Uhr Beichtgelegenheit, 6 Uhr Salve.

Sonntag 7 Uhr Beichtgelegenheit, 8 Uhr Frühmesse, 9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt, 2 Uhr Andacht.

Montag nachm. 5 Uhr Beichtgelegenheit.

Dienstag: Fest Maria Lichtmeß Gottesdienst wie an Sonntagen.

Während der Woche 7 Uhr heil. Messe. Montag und Donnerstag eine zweite heil. Messe um 8 Uhr.

#### Synagoge.

Freitag abends 4 Uhr 50 Min. Samstag morgens 8 Uhr 30 Min. Nachmittags 3 Uhr 30 Min. Abends 8 Uhr 05 Min.

## Oberförsterei Merenberg.

Donnerstag, den 4. Februar, von 10 Uhr ab kommen in der Wirtschaft Fries zu Winkelau aus dem Schutzbezirk Odersbach Distr. 2 Schwartzenbergerhau, 3, 4 Beising, 6, 7 Finkenheil, Raubach, 8 Beldeswald, 10 Eichemerskopf, 14, 15 Gehren zum Verkauf:

Eichen: 3 Stämme (Distr. 2 u. 8) = 2,32 fm, 3 cm Knüppel; Buchen: 2 Stämme 2r und 3r Klasse (Distr. 10 Nr. 58, Distr. 2 Nr. 113) = 2,65 fm, (2 Dainbuchen Distr. 2 Nr. 6 u. 17 = 2,92 fm), 462 cm Scheit, 215 cm Knüppel, 58 Hdt. Wellen; Nadelholz: 26 Stangen 1r bis 3r, 90 4r und 6r Klasse, 44 cm Knüppel, 6 cm Reiser. Das Ruhholz wird zuerst verkauft.

## Rotes Kreuz.

Wolle zum Stricken hat abzugeben.

Fräulein Kemp.

Wer Brotgetreide versüßt, versüßt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

## Rotes Kreuz.

### Abteilung 2.

Die Arbeit der Abteilung 2 wird dadurch sehr schwierig, daß einzelne Unterhilfungsgefechte überhaupt auf dem vorgeschriebenen Formular und andere nur mangelhaft angefertigt werden, so daß sich nur ein genaues Bild über die einzelnen Fälle gewinnen und immer wieder Rückfragen nötig werden. Die Ortsausschüsse werden herzlich und dringend gebeten, mindestens einmal monatlich zusammenzukommen, um über die in Betracht kommenden Fälle beraten und den genau ausfertigten Fragebogen gemeinsam unterschreiben. Besonders ist auch anzugeben, was von der Zivil- und Kirchengemeinde, sowie des Ortsausschusses, bisher geschehen ist und noch geschieht. Die Befüllten Bogen sind dann durch den Ortsausschuss und durch den Bittsteller, bis zum 10. jeden Monats hierher einzutragen. Unvollständig und nicht vorsichtig ausfüllte Unterhilfungsgefechte sollen nach Schluß des Gesamtausschusses der Abt. 2 in Zukunft mehr berücksichtigt werden. Wir bitten die Ortsausschüsse herzlich im Interesse der in Frage kommenden Fälle um gute Erfüllung vorstehender Bedingungen.

## Holzversteigerung.

Dienstag, den 2. Februar, vormittags 10 Uhr kommen aus dem hiesigen Gemeindewald zur Versteigerung aus Distr. 10 Alteburg, 3 u. 5 Hellwieserschlag:

15 Rmtr. Eichen-Scheit u. Knüppel, 2 m 30  
10,90 Hundert Eichen-Wellen,  
204 Rmtr. Buchen-Scheit u. Knüppel,  
41,90 Hundert Buchen-Wellen,  
45 Rmtr. Nadelholz in Haufen.

Anfang im Distr. Alteburg.

Parig-Selbenhausen, den 27. Januar 1915.

Der Bürgermeister.

## Kartoffel-Mehl

(feinste Sorte)

Louis Rohr,  
Weilmünster.

## Holzverkauf der Oberförsterei Weilburg (Windhof.)

Dienstag, den 2. Februar, von 10 Uhr kommen in der Wirtschaft Michel zu Ahhausen aus Schutzbezirk Drommershausen Distr. 60a Birkenwarth, 63 b Gebremteich, Distr. 64 Ziegengräben und Distr. 65 zum Verkauf:

Eichen: 1 Stamm = 0,6 fm (Distr. 60), 17 Scheit und Knüppel;

Buchen: 316 cm Scheit, 227 cm Knüppel, 96 cm Wellen;

Fichten: 1 Stamm = 1,16 fm (Distr. 65), 48 cm Scheit und Knüppel.

Offizielle für morgen Samstag:

## la Ochsenfleisch

à Pfund 75 Pf.

jerner halte mich in allen Fleisch- und Wurstwaren empfohlen.

Metzgerei Schwarz.

Telephon Nr. 141.

## Gesetzlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg. Wieder zeitweise heiter, strichweise noch leichte Säume. fällt ein wenig milder.

Wetter in Weilburg.

Höchste Lufttemperatur gestern	—2
Niedrigste „ heute	—13
Niederschlagshöhe	0 mm
Luftpegel	1,86 m

Früchtiger

## Junge

kann zu Ostern in die Klasse treten. Wo sagt die

Monatsmädchen gefücht. Von wem sagt Expedition.

Die bisher von Reiniger Hillebrand innengehabt.

Wohnung.

bestehend aus 7 Badezimmern u. Zubehör, d. Licht u. Gas per 1. Klasse 1915 anderweitig zu vermitte

Nosenträne Mack

Appartement zu 250, 500 und 1000 empfiehlt M. Gramel